

**23.04.04**

Vk - FJ - In

**Verordnung****des Bundesministeriums  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

---

**Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung  
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**A. Zielsetzung

Weitgehende Erledigung der Klage der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unvollständiger Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein (Rechtssache C-372/03) und Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens betreffend vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (P/2000/4211).

Die Lage behinderter Kinder wird erleichtert, indem künftig zum Führen von motorisierten Krankenfahrstühlen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h kein Mindestalter mehr vorgeschrieben wird.

B. Lösung

Anpassung der deutschen Rechtsvorschriften.

C. Alternativen

Fortführung des Klageverfahrens und des Vertragsverletzungsverfahrens.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand: Keine.
2. Vollzugaufwand: Der Vollzugaufwand bei den Straßenverkehrsämtern und beim Kraftfahrt-Bundesamt wird geringer, da bestimmte Registrierungspflichten und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen entfallen.

### E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft entstehen keine Kosten. Die Verbraucher werden von Kosten entlastet, da künftig zum Führen eines drei- oder vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges nicht mehr eine Fahrerlaubnis der Klasse B, sondern lediglich eine Fahrerlaubnis der Klasse S mit geringeren Ausbildungs- und Prüfungskosten erforderlich ist. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie für soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

### F. Sonstige Auswirkungen

Die Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

**23.04.04**

Vk - FJ - In

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

---

**Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung  
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 22. April 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und  
Wohnungswesen zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und  
anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier



Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung  
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften \*

Vom .....

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, c, e, g, h, j, l, v, w, x und Nr. 3 Buchstabe c sowie des § 6a Abs. 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919),  
in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und
- des § 6 Abs. 3 und des § 11 Abs. 4 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), von denen § 6 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c des Gesetzes vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257) eingefügt worden ist und § 6 Abs. 3 und § 11 Abs. 4 zuletzt durch Artikel 245 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind,

verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Januar 2004 (BGBl. I S. 117), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 (weggefallen)“

---

\* Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates über den Führerschein (ABl. EG Nr. L 237 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1)

b) In der Angabe zu Anlage 11 wird der Klammerzusatz „(zu den §§ 28 und 31)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 31)“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Definition der „Klasse M“ folgende Definition der „Klasse S“ eingefügt:

„Klasse S: Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge jeweils mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> im Falle von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren; bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen“

b) In Absatz 3 Nr. 3 und 10 werden jeweils nach den Wörtern „der Klassen M“ ein Komma und der Buchstabe „S“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Nr. 6 werden die Wörter „und DE, sofern er zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D berechtigt ist“ gestrichen.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „oder der Überführung an einen anderen Ort“ gestrichen.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. 16 Jahre für die Klassen A1, M, S, L und T.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für das Führen eines motorisierten Krankenfahrschuhls (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h durch behinderte Menschen.“

4. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Klassen A, A1, B, BE, M,“ der Buchstabe „S“ und ein Komma eingefügt.

5. In § 17 Abs. 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Klassen M“ ein Komma und der Buchstabe „S“ eingefügt.
6. In § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Buchstaben „M“ ein Komma und der Buchstabe „S“ eingefügt.
7. § 29 wird aufgehoben.
8. In § 39 Satz 3 werden die Wörter „die Klassen L, M“ durch die Wörter „die Klassen M, S, L“ ersetzt.
9. § 47 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Sind im Falle von Beschränkungen oder Auflagen Eintragungen in den Führerschein nicht möglich, weil auf dem Führerschein nicht genügend Platz vorhanden ist, nach dem Recht des Staates, der den Führerschein ausgestellt hatte, nicht zulässig oder widerspricht der Inhaber der Fahrerlaubnis, erteilt ihm die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 30 eine entsprechende deutsche Fahrerlaubnis.“
10. § 49 Abs. 1 Nr. 11 wird aufgehoben.
11. In § 51 Abs. 1 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 3 wird die Angabe „nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 11, 13 bis 15“ durch die Angabe „nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 10 und 13 bis 15“ ersetzt.
12. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 15“ durch die Angabe „nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 10 und 12 bis 15“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 11, 13 und 15“ durch die Angabe „nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 10 und 13 und 15“ ersetzt.
13. § 57 Nr. 11 wird aufgehoben.
14. In § 58 Abs. 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „nach § 57 Nr. 1 bis 15“ durch die Angabe „nach § 57 Nr. 1 bis 10 und 12 bis 15“ ersetzt.

15. In § 75 werden in Nummer 10 die Wörter „des § 29 Abs. 3 Satz 2,“ gestrichen, das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt und Nummer 11 aufgehoben.
16. In § 19 Abs. 1 Satz 1, § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und § 23 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Klassen A, A1, B, BE, L, M“ durch die Wörter „der Klassen A, A1, B, BE, M, S, L“ ersetzt.
17. In § 28 Abs. 2 Satz 3 sowie § 32 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Klassen L, M“ durch die Wörter „der Klassen M, S, L“ ersetzt.
18. Die Anlage 3 zu § 6 Abs. 7 erhält die aus dem Anhang 1 zu Artikel 1 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
19. In der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 werden in den Überschriften der Spalten 2 und 4 nach den Buchstaben „M“ ein Komma und der Buchstabe „S“ eingefügt.
20. Die Anlage 6 zu den §§ 12, 48 Abs. 4 und 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Nummer 1 werden nach dem Buchstaben „M“ ein Komma und der Buchstabe „S“ eingefügt.
  - b) Auf den Rückseiten der Muster für die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und des Zeugnisses über die augenärztliche Untersuchung des Sehvermögens wird jeweils im Teil 1 in der Nummer 1 nach dem Buchstaben „M“ ein Komma und der Buchstabe „S“ eingefügt.
21. Die Anlage 7 zu § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1.2.2 werden in der Tabelle „Ersterwerb“ nach der Zeile  
„M            30            110            10\*“  
die Zeile  
„S            30            110            10\*“  
und in der Tabelle „Erweiterung“ nach der Zeile  
„M            20            72            6“  
die Zeile  
„S            20            72            6“

eingefügt.

b) In Nummer 1.3 Satz 2 wird das Wort „Fragebogen“ durch das Wort „Fragen“ ersetzt.

c) Nach der Nummer 2.1.4.2 wird folgende Nummer 2.1.4.2.a eingefügt:

„2.1.4.2.a Bei der Klasse S

- Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt (falls Rückwärtsgang vorhanden)

- Abbremsen mit höchstmöglicher Verzögerung

Summe der zu fahrenden Grundfahraufgaben: eine“

d) Nach der Nummer 2.2.5 wird folgende Nummer 2.2.5a eingefügt:

„2.2.5a Für Klasse S:

Fahrzeuge der Klasse S mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 40 km/h.“

e) In Nummer 2.2.16 Satz 3 und 5 werden jeweils die Wörter „der Klassen A, A1, M und T“ durch die Wörter „der Klassen A, A1, M, S und T“ ersetzt.

f) Nach Nummer 2.2.18 wird folgende neue Nummer 2.2.19 eingefügt:

„2.2.19 Bei Prüfungsfahrten mit Fahrzeugen der Klasse S mit offenem Aufbau und ohne Sicherheitsgurte ist ein Schutzhelm zu tragen.“

g) Die bisherige Nummer 2.2.19 wird Nummer 2.2.20.

h) In Nummer 2.3 wird in der Tabelle nach der Zeile

„Klasse M 30 Minuten 13 Minuten“

die Zeile

„Klasse S 30 Minuten 20 Minuten“

eingefügt.

i) In Nummer 2.4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Abweichend hiervon sind Prüfungen für die Klasse M und S überwiegend innerhalb geschlossener Ortschaften durchzuführen.“

22. Abschnitt I der Anlage 8 zu § 25 Abs. 1, 26 Abs. 1, § 48 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2.1 Buchstabe c wird in der Nummer 9 nach dem Buchstaben „M“ ein Komma und der Buchstabe „S“ eingefügt.
  - b) In Nummer 3 wird auf der Rückseite des Musters des Führerscheins (Muster 1) in der Spalte 9 das Piktogramm nach dem Buchstaben „T“ gestrichen und der Buchstabe „T“ durch die Buchstabenkombination „T/S“ ersetzt.
23. In der Anlage 9 zu § 25 Abs. 3 wird in Abschnitt II Buchstabe b nach der Schlüsselzahl 180 die Schlüsselzahl „181 Klasse T, nur gültig für Kraftfahrzeuge der Klasse S“ eingefügt.
24. Die Anlage 11 zu § 31 erhält die aus dem Anhang 2 zu Artikel 1 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

## Artikel 2

### Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307, 2335), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Januar 2004 (BGBl. I S. 43), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2.2 zu § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „der Klasse B“ durch die Wörter „der Klassen B und S“ ersetzt.
  - b) In Nr. 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „§§ 29, 47a StVZO“, in Nr. 1 Buchstabe b nach dem Wort „Beladung“, in Nr. 2 Buchstabe f nach dem Wort „Anhängerbremse“, in Nr. 2 Buchstabe g nach dem Wort „Zügen“ und in Nr. 2 Buchstabe i nach den Wörtern „zur Klasse BE“ jeweils die Fußnotennummer „<sup>1)</sup>“ angefügt.
  - c) Es wird folgende Fußnote angefügt: „<sup>1)</sup> gilt nicht für Klasse S“
2. Die Anlage 3 zu § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1.5 wird die Fußnotennummer „<sup>1)</sup>“ durch die Fußnotennummern „<sup>1)3)</sup>“ ersetzt.
  - b) In Nummern 8.5, 9 und 10 wird jeweils nach dem Wort „Kraftfahrstraßen“ die Fußnotennummer „<sup>4)</sup>“ angefügt.

c) In Nummer 18 werden die Wörter „für Klasse B“ durch die Wörter „für die Klassen B und S“ ersetzt.

d) Nach Nummer 23.7 werden folgende Nummern 23.7.1 und 23.7.2 angefügt:

„23.7.1 Beim Fahren

- Einschätzen des Raumbedarfs
- Einfahren, Ausfahren, Überqueren
- Überholt werden
- Verhalten in besonderen Situationen, Fahren in Kurven, Gefällstrecken und Steigungen
- Verhalten an Bahnübergängen,
- Nutzen von Fahrstreifen,
- Sicherheitsabstand,
- Rückwärtsfahren (Absicherung),
- Maßnahmen zur Vermeidung von Fahrbahnverschmutzungen (insbesondere beim Wiedereinfahren in den öffentlichen Verkehrsraum nach Feldarbeiten)

23.7.2 Beim Abstellen

- Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen (Feststellbremse, Unterlegkeile)
- Kenntlichmachung“

e) Folgende Fußnoten 3 und 4 werden angefügt:

„<sup>3)</sup> Gilt auch für Klasse S, soweit Helmpflicht besteht“,

„<sup>4)</sup> Gilt nicht für Klasse S“

### Artikel 3

#### Änderung der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr

In § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2085, 2767) geändert worden ist, werden die Wörter „nach den §§ 28 und 29“ durch die Wörter „ nach § 28“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

In § 5 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. Januar 2004 (BGBl. I S. 43) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „der Klassen A1, A, M“ ein Komma und der Buchstabe „S“ eingefügt.

#### Artikel 5

##### Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Im 3. Abschnitt der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Februar 2004 (BGBl. I S. 248) geändert worden ist, werden in der Gebührennummer 402.8 die Wörter „der Klasse M“ durch die Wörter „der Klassen M, S“ ersetzt.

#### Artikel 6

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

## Anhang 1 zu Artikel 1

Anlage 3  
(zu § 6 Abs. 7)**Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts und Umtausch von  
Führerscheinen nach bisherigen Mustern**

Bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts auf die neuen Klassen und dem Umtausch von Führerscheinen nach den bisherigen Mustern werden folgende Klassen zugeteilt und im Führerschein bestätigt:

**I. Fahrerlaubnisse und Führerscheine nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-  
Ordnung**

Fahrerlaubnisklasse (alt)	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9)	weitere Berechtigungen: - Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
1	vor dem 01.12.54	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
1	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
1	nach dem 30.11.54 und vor dem 01.01.89	A, A1, M, S, L		L 174, 175
1	nach dem 31.12.88	A, A1, M, L		L 174
1a	vor dem 01.01.89	A, A1, M, S, L		L 174, 175
1a	nach dem 31.12.88	A*, A1, M, L		L 174
1 beschränkt auf Leichtkrafträder	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.04.86	A1, M, S, L		L 174, 175
1b	vor dem 01.01.89	A1, M, S, L		L 174, 175
1b	nach dem 31.12.88	A1, M, L		L 174
2	vor dem 01.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
2	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		
2	vor dem 01.04.80	A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
2	nach dem 31.03.80	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
2 beschränkt auf Kombinationen nach Art eines Sattelkraftfahrzeugs oder eines Lastkraftwagen mit drei Achsen	nach dem 31.12.85	B, BE, C1, C1E, M, S, L	C, CE 79 (L ≤ 3), T**	C 172
3 (a + b)	vor dem 01.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L, T	CE 79 (C1E > 12000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171, L 174, 175
3	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L, T	CE 79 (C1E > 12000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171, L 174, 175
3	vor dem 01.04.80	A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L, T	CE 79 (C1E > 12000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171, L 174, 175
3	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	B, BE, C1, C1E, M, S, L, T	CE 79 (C1E > 12000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171, L 174, 175
3	nach dem 31.12.88	B, BE, C1, C1E, M, S, L, T	CE 79 (C1E > 12000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171, L 174
4	vor dem 01.04.54	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
4	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
4	vor dem 01.04.80	A1, M, S, L		L 174, 175

Fahrerlaubnisklasse (alt)	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9)	weitere Berechtigungen: - Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
4	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	M, S, L		L 174, 175
4	nach dem 31.12.88	M, L		L 174
5	vor dem 01.04.80	M, S, L		L 174, 175
5	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	S, L		L 174, 175
5	nach dem 31.12.88	L		L 174

\* § 6 Abs. 2 Satz 1 findet Anwendung

\*\* nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen

Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung (alt)	unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 beschränkter Fahrerlaubnisklassen
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen	D1, D1E, D, DE	
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen beschränkt auf Fahrzeuge mit nicht mehr als 14 Fahrgastplätzen	D1, D1E	
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen beschränkt auf Fahrzeuge mit nicht mehr als 24 Fahrgastplätzen oder nicht mehr als 7500 kg zulässiger Gesamtmasse	D1, D1E	D 79 (S1 ≤ 25 / 7500 kg) DE 79 (S1 ≤ 25 / 7500 kg)

## II. Fahrerlaubnisse und Führerscheine nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik

### a) Vor dem 3. Oktober 1990 ausgestellte Führerscheine

DDR- Fahrerlaubnisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	weitere Berechtigungen: - Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
A	vor dem 1.12.54	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
A	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.1.89	A, A1, M, S, L		L 174, 175
A	nach dem 31.12.88	A, A1, M, L		L 174
B (beschränkt auf Kraftwagen mit nicht mehr als 250 cm <sup>3</sup> Hubraum, Elektrokarren – auch mit Anhänger – sowie maschinell angetriebene Krankenfahrstühle)	vor dem 1.12.54	A, A1, B, S, L		L 174, 175
B (beschränkt)	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, B, S, L		L 174, 175
B (beschränkt)	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	B, S, L		L 174
B (beschränkt)	nach dem 31.12.88	B, S, L		L 174
B	vor dem 1.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE (79) (C1E > 12000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171, L 174
B	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE (79) (C1E > 12000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171, L 174, 175
B	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE (79) (C1E > 12000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171, L 174, 175
B	nach dem 31.12.88	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE (79) (C1E > 12000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171, L 174
C	vor dem 1.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, M, S, L	CE (79) (C1E > 12000 kg, L ≤ 3), T**	C 172
C	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, B, BE, C1, C1E, C, M, S, L	CE (79) (C1E > 12000 kg, L ≤ 3), T**	C 172
C	nach dem 31.3.80	B, BE, C1, C1E, C, M, S, L	CE (79) (C1E > 12000 kg, L ≤ 3), T**	C 172
D		B, BE, C1, C1E, D1***, D1E***, D***, M, S, L, T		
BE	vor dem 1.1.89	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE (79) (C1E > 12000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171, L 174, 175

DDR- Fahrerlaubnisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	weitere Berechtigungen: - Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
BE	nach dem 31.12.88	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE (79) (C1E > 12000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171, L 174
CE		B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
DE		B, BE, C1, C1E, D1***, D1E***, D***, DE***, M, S, L, T		
M	vor dem 1.12.54	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
M	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, M, S, L		L 174, 175
M	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	M, S, L		L 174, 175
M	nach dem 31.12.88	M, L		L 174
T	vor dem 1.4.80	M, S, L		L 174, 175
T	nach dem 31.3.80 und vor dem 1.1.89	M, S, L		L 174, 175
T	nach dem 31.12.88	M, S, L		L 174

\*\* nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen  
 \*\*\* wenn Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen

b) Vor dem 1. Juni 1982 ausgestellte Führerscheine

DDR- Fahrerlaubnisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	weitere Berechtigungen: - Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
1	vor dem 1.12.54	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
1	nach dem 30.11.54	A, A1, M, S, L		L 174, 175
2	vor dem 1.12.54	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
2	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, B, M, S, L		L 174, 175
2	nach dem 31.3.80	B, M, S, L		L 174, 175
3	vor dem 1.12.54	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
3	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, M, S, L		L 174, 175
3	nach dem 31.3.80	M, S, L		L 174, 175
4	vor dem 1.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE (79) (C1E > 12000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171, L 174, 175
4	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE (79) (C1E > 12000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171, L 174, 175
4	nach dem 31.3.80	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE (79) (C1E > 12000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171, L 174, 175
5	vor dem 1.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
5	nach dem 30.11.54 und vor dem 1.4.80	A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
5	nach dem 31.3.80	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172

\*\* nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen

c) Vor dem 1. April 1957 ausgestellte Führerscheine

DDR- Fahrerlaubnisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	weitere Berechtigungen: - Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
1		A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
2		A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
3		A, A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE (79) (C1E > 12000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171, L 174, 175
4		A, A1, B, M, S, L		L 174, 175

\*\* nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen

d) Vor dem 1. Juni 1982 ausgestellte Fahrerlaubnisscheine

DDR- Fahrerlaubnisklasse	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	weitere Berechtigungen: - Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
Langsamfahrende Fahrzeuge	vor dem 1.4.80	A1, M, S, L		L 174, 175
Langsamfahrende Fahrzeuge	nach dem 31.3.80	M, S, L		L 174, 175
Kleinkrafträder	vor dem 1.4.80	A1, M, S, L		L 174, 175
Kleinkrafträder	nach dem 31.3.80	M, S, L		L 174, 175

**III. Fahrerlaubnisse und Führerscheine der Bundeswehr**

Klasse der Fahrerlaubnis der Bundeswehr (vor dem 1.1.99 erteilt)	Unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen des Allgemeinen Führerscheins (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahl gemäß Anlage 9)	weitere Berechtigungen: - Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
A	A, A1, M, L		
A1	A*, A1, M, L		
A2	A1, M, L		
B	B, BE, C1, C1E, M, S, L		
C – 7,5 t	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE (79) (C1E > 12000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171
C vor dem 1.10.1995 erteilt	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
C nach dem 30.9.1995 erteilt	B, BE, C1, C1E, C, M, S, L, T	CE (79) (C1E > 12000 kg, L ≤ 3), T**	C 172
D vor dem 1.10.1988 erteilt	B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE, M, S, L, T		
D nach dem 30.9.1988 erteilt	B, BE, D1, D1E, D, DE, M, S, L		
C – 7,5 t E	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE (79) (C1E > 12000 kg, L ≤ 3), T**	C1 171
CE	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172

\* § 6 Abs. 2 Satz 1 findet Anwendung

\*\* nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen

Anhang 2 zu Artikel 1**Anlage 11**

(zu § 31)

Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis

<b>Ausstellungsstaat</b>	<b>Klasse(n)</b>	<b>theoretische Prüfung</b>	<b>Praktische Prüfung</b>
Andorra	alle	nein	nein
Französisch-Polynesien	alle	nein	nein
Guernsey	alle	nein	nein
Insel Man	alle	nein	nein
Israel	B	nein	nein
Japan	alle	nein	nein
Jersey	alle	nein	nein
Kroatien	alle	nein	nein
Monaco	alle	nein	nein
Neukaledonien	alle	nein	nein
Republik Korea	1, 2 <sup>1)</sup>	nein	nein
San Marino	alle	nein	nein
Schweiz	alle	nein	nein
Singapur	alle	nein	nein
Südafrika	alle	nein	nein
Fahrerlaubnisse, die im tatsächlichen Herrschaftsbereich der Behörden in Taiwan <sup>2)</sup> erteilt wurden	B/BE <sup>1)</sup>	nein	ja
<b>Pkw-Fahrerlaubnisse der US-Bundesstaaten und US-amerikanischen Außengebiete<sup>1)</sup>:</b>			
- Alabama	D	nein	nein
- Arizona	G, D, 2	nein	nein
- Arkansas	D	nein	nein
- Colorado	C, R	nein	nein
- Connecticut	D, 1, 2	ja	nein
- Delaware	D	nein	nein
- District of Columbia	D	ja	nein
- Florida	E	ja	nein
- Idaho	D	ja	nein
- Illinois	D	nein	nein
- Indiana	Operator License, Chauffeur License <sup>3)</sup> , Public Passenger Chauffeur	nein	nein

	License <sup>3)</sup> , Commercial Driver License <sup>3)</sup> , Probationary Operator's License		
- Iowa	C (Noncommercial Operator's License) <sup>4)</sup> , A (Commercial Driver's License) <sup>3)</sup> , B (Commercial Driver's License) <sup>3)</sup> , C (Commercial Driver's License) <sup>3)</sup> , D (Noncommercial Chauffeur Driver's License mit Endorsement 1, 2 oder 3) <sup>3)</sup> , Intermediate Driver's License	nein	nein
- Kansas	C	nein	nein
- Kentucky	D	nein	nein
- Louisiana	E	nein	nein
- Massachusetts	D	nein	nein
- Michigan	operator	nein	nein
- Mississippi	operator, R	ja	nein
- Missouri	F	ja	nein
- Nebraska	O	ja	nein
- New Mexico	D	nein	nein
- North Carolina	C	ja	nein
- Ohio	D	nein	nein
- Oregon	C	ja	nein
- Pennsylvania	C	nein	nein
- Puerto Rico	3	nein	nein
- South Carolina	D	nein	nein
- South Dakota	1 und 2	nein	nein
- Tennessee	D	ja	nein
- Utah	D	nein	nein
- Virginia	NONE, M <sup>5)</sup> , A <sup>3)</sup> , B <sup>3)</sup> , C <sup>3)</sup>	nein	nein
- West Virginia	E	nein	nein
- Wisconsin	D	nein	nein
- Wyoming	C	nein	nein

<b>Pkw-Fahrerlaubnisse der Kanadischen Provinzen<sup>1)</sup>:</b>			
- Alberta	5	nein	nein
- British Columbia	5, 7 (Novice Driver's License)	nein	nein
- Manitoba	5 <sup>6)</sup> , 4 Stage F <sup>3)</sup> , 3 Stage F <sup>3)</sup> , 2 Stage F <sup>3)</sup> , 1 Stage F <sup>3)</sup>	nein	nein
- New Brunswick	5, 7 Stufe 2	nein	nein
- Newfoundland	5	nein	nein
- Northwest Territories	5	nein	nein
- Nova Scotia	5	nein	nein
- Ontario	G	nein	nein
- Prince Edward Island	5	nein	nein
- Québec	5	nein	nein
- Saskatchewan	1 und 5	nein	nein
- Yukon	G	nein	nein

1) Soweit in der Spalte „Klasse(n)“ nicht „alle“, sondern nur eine bestimmte Klasse oder bestimmte Klassen genannt sind, erfolgt aufgrund dieser Klasse(n) nur die Erteilung der Klasse B.

2) Deutschland unterhält keine diplomatischen Beziehungen zu Taiwan.

3) Beinhaltet Pkw-Klasse.

4) In den Fällen, in denen die Klasse C mit Restriction Code 2 versehen ist, ist eine prüfungsfreie Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nicht möglich (Lernführerschein).

5) In den Fällen, in denen die Klasse M mit Code 6 versehen ist, ist eine prüfungsfreie Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nicht möglich (nur Motorradführerschein).

6) In den Fällen, in denen eine Klasse 5 Stage L oder Stage A vorliegt, ist eine prüfungsfreie Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis nicht möglich (Lernführerschein).

## **Begründung**

### **Allgemeines**

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof gegen die Bundesrepublik Deutschland (Rechtssache C 372/03) geltend gemacht, dass einige Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 29.07.1991 über den Führerschein (91/439/EWG) nicht vollständig in deutsches Recht übernommen worden seien. Mit dieser Verordnung wird den Klagegründen Rechnung getragen, soweit sie als berechtigt anzusehen sind. Dies betrifft im Wesentlichen Vorschriften über

- die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse DE mit einer Fahrerlaubnis der Klassen C1E und D (§ 6 Abs. 3 Nr. 6 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)),
- die Zulässigkeit von Überführungsfahrten von Fahrzeugen der Klassen D und DE durch Inhaber von Fahrerlaubnissen der Klassen C1, C1E, C oder CE (§ 6 Abs. 4 FeV),
- Registrierungspflichten von Inhabern bestimmter EU- oder EWR-Fahrerlaubnisse, die ihren ordentlichen Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegen (§ 29 FeV),
- die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis, wenn die Eintragung von Beschränkungen in einem EU- oder EWR-Führerschein wegen dessen Beschaffenheit nicht möglich ist (§ 47 Abs. 2 Satz 3 FeV).

In einem weiteren Vertragsverletzungsverfahren (P/2000/4211) macht die Kommission geltend, dass in Deutschland die Voraussetzungen zum Führen von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h (Artikel 1 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/24/EG) als zu hoch anzusehen seien und daher gegen Artikel 28 und 30 des EG-Vertrages verstießen.

Derzeit ist zum Führen dieser Fahrzeuge in Deutschland eine Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw) erforderlich. Durch diese Verordnung wird eine neue Fahrerlaubnisklasse (Klasse S) eingeführt, mit der einerseits den Bedenken der Kommission und andererseits den Belangen der Verkehrssicherheit Rechnung getragen wird. Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit vergleichbarer Leistung (Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii der Richtlinie 2002/24/EG) werden ebenfalls in diese Fahrerlaubnisklasse einbezogen. Die Anforderungen für diese Fahrerlaubnisklasse liegen deutlich unter denen

der Klasse B. Erforderlich ist eine theoretische und praktische Ausbildung sowie eine theoretische und praktische Prüfung, die auf diese Fahrzeuge abgestimmt sind.

Die Lage behinderter Kinder wird erleichtert, indem das Mindestalter zum Führen von motorisierten Krankenfahrstühlen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h gestrichen wird.

### **Kosten**

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Mehrkosten. Kosten für die Wirtschaft entstehen ebenfalls nicht.

Die Verbraucher werden von Kosten entlastet, da künftig zum Führen eines drei- oder vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges nicht mehr eine Fahrerlaubnis der Klasse B, sondern lediglich eine Fahrerlaubnis der Klasse S mit geringeren Ausbildungs- und Prüfungskosten erforderlich ist. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)**

##### **Zu Nr. 1**

##### **Zu Buchstabe a**

Auf Grund der Aufhebung von § 29 ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

##### **Zu Buchstabe b**

##### **Redaktionelle Änderung.**

##### **Zu Nr. 2 (§ 6)**

##### **Zu Buchstabe a (§ 6 Abs. 1)**

Die Definition der neuen Klasse S entspricht dem Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii und Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/24/EG.

**Zu Buchstabe b (§ 6 Abs. 3 Nummer 3 und 10)**

Die Fahrerlaubnis der Klassen B und T berechtigen jeweils auch zum Führen von Fahrzeugen der Klasse S. Dagegen berechtigt eine Fahrerlaubnis der Klasse L nicht zum Führen von Fahrzeugen der Klasse S, da für die Klasse L lediglich eine theoretische Prüfung erforderlich ist.

**Zu Buchstabe c (§ 6 Abs. 3 Nummer 6)**

Die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse DE, wenn der Fahrzeugführer zugleich Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse C1E und D ist, widerspricht Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 91/439/EWG und wird daher gestrichen.

**Zu Buchstabe d (§ 6 Abs. 4)**

Die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse D mit einer Fahrerlaubnis der Klasse C, C1, CE oder C1E widerspricht Artikel 3 Abs. 1 5. Spiegelstrich der Richtlinie 91/439/EWG, auch wenn die Fahrt ohne Fahrgäste erfolgt und lediglich der Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort dient. Die Kommission hat aber zugesagt, das Führen dieser Fahrzeuge zum Zwecke der technischen Überprüfung weiterhin zu tolerieren.

**Zu Nummer 3 (§ 10)**

**Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 3)**

Das Mindestalter für die Klasse S wird auf 16 Jahre festgelegt. Die Anforderungen, die an das Führen dieser Fahrzeuge gestellt werden, liegen deutlich unter denen der Klasse B. Das vorgeschriebene Ausbildungs- und Prüfungsniveau ist mit dem der Klasse M vergleichbar.

**Zu Buchstabe b (Absatz 3)**

Bisher durften behinderte Kinder vor Vollendung des 15. Lebensjahres keine motorisierten Krankenfahrstühle führen. Sie waren auf Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall angewiesen. Das generelle Verbot mit Ausnahmemöglichkeit wird aber weder der Situation der behinderten Kinder gerecht, noch ist es aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich. Für motorisierte Krankenfahrstühle mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h genügt die allgemeine Regelung des § 2 Abs. 1, nach der Vorsorge zu treffen ist, wenn sich eine Person infolge körperlicher Mängel nicht sicher im Verkehr bewegen kann. Art und Umfang der Vorsorge hängt z.B. von der Art der Behinderung und dem Alter des Kindes ab. Daneben bleibt für die zuständigen Behörden die Möglichkeit bestehen, im Einzelfall Auflagen anzuordnen oder das Führen

zu untersagen (§3). Die Mindestaltersbeschränkung wird daher aufgehoben, wenn der Krankenfahrstuhl durch einen behinderten Menschen geführt wird.

**Zu Nummer 4 (§ 12 Abs. 2)**

Für die Klasse S werden die Anforderungen an das Sehvermögen entsprechend den Klassen A, A1, B, BE, M, L und T festgelegt.

**Zu Nummer 5 (§ 17 Abs. 6 Satz 1)**

Die Fahrerlaubnis der Klasse S wird - wie auch bei den Klassen M und T - nicht auf Kraftfahrzeuge mit automatischer Kraftübertragung beschränkt, wenn das Prüfungsfahrzeug mit automatischer Kraftübertragung ausgestattet war.

**Zu Nummer 6 (§ 21 Abs. 3 Nr. 3)**

Dem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse S muss eine Sehtestbescheinigung nach § 12 Abs. 3 oder ein Zeugnis oder Gutachten nach Abs. 4 oder 5 beigelegt werden.

**Zu Nummer 7 (§ 29)**

Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die ihren Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegen, waren bislang in zwei Fällen verpflichtet, ihren Führerschein registrieren zu lassen nämlich,

- wenn sie die Fahrerlaubnis noch nicht länger als 2 Jahre besitzen (Probezeit) oder
- wenn es sich um eine Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E handelt.

Die systematische Registrierung von Fahrerlaubnissen aus anderen EU- oder EWR-Staaten ist nicht mit dem in Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG festgelegten Prinzip der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheinen ohne jegliche Formalität vereinbar. Die Registrierungspflicht wird daher gestrichen.

Nachteile für die Verkehrssicherheit sind aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

Jährlich werden nur ca. 200 Fahrerlaubnisse nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 registriert. Darüber hinaus ist es selten, dass ein Fahranfänger, der seinen Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegt, der

vollen Probezeit von zwei Jahren unterliegt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Fahranfänger am Tage nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt. Auch dann dürfte er noch 185 Tage fahren, ohne die Fahrerlaubnis registrieren zu lassen.

Die Regelungen zur Fahrerlaubnis auf Probe gelten auch ohne die Registrierung uneingeschränkt. Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die in Deutschland ihren Wohnsitz nehmen, unterliegen also in vollem Umfang den Regelungen über die Probezeit. Bei einem Verkehrsverstoß kann anhand des Erteilungsdatums im Führerschein festgestellt werden, ob die Anwendung der deutschen Vorschriften über die Probezeit in Betracht kommen. Stellt zum Beispiel die Polizei bei einem Verkehrsverstoß fest, dass der Fahrer noch keine zwei Jahre im Besitz der Fahrerlaubnis ist und besteht Anlass zu der Annahme, dass er seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat, kann sie die Fahrerlaubnisbehörde entsprechend unterrichten.

Die Fahrerlaubnisse der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E sind befristet und werden nur verlängert, wenn die Anforderungen an die medizinische Eignung erfüllt sind. Bisher sind die Zeitabstände für die medizinischen Untersuchungen in den einzelnen Mitgliedstaaten noch nicht harmonisiert. Mit der Wohnsitznahme in Deutschland gelten für alle Fahrerlaubnisinhaber auch die deutschen Vorschriften über die Zeitabstände der medizinischen Untersuchung. Dies hat die Kommission ausdrücklich bestätigt. Sie ist aber der Auffassung, dass eine Registrierung unzulässig ist, da sich der Zeitpunkt der nächsten medizinischen Untersuchung an Hand des Erteilungsdatums im Führerschein errechnen lässt. Es ist daher künftig Sache der Fahrerlaubnisinhaber selbst, sich über die deutschen Vorschriften für die medizinischen Untersuchungen zu informieren. Daneben ist auch eine Information durch die deutschen Behörden, z. B. bei den Einwohnermeldeämtern, sinnvoll. Die Registrierung verliert in Zukunft auch deswegen an Bedeutung, da die Kommission plant, im Zuge einer 3. Führerscheinrichtlinie der EG die Abstände der regelmäßigen medizinischen Untersuchungen zu harmonisieren.

### **Zu Nummer 8 (§ 39 Satz 3)**

Die Ausnahmen von den Zuständigkeitsregelungen in § 39 für die Klassen M, L und T werden auch auf die Klasse S ausgedehnt.

**Zu Nummer 9 (§ 47 Abs. 2 Satz 3)**

Die Vorschrift sieht in der bisherigen Fassung vor, dass eine deutsche Fahrerlaubnis ausgestellt wird, wenn im Falle von Beschränkungen oder Auflagen Eintragungen in den Führerschein wegen dessen Beschaffenheit nicht möglich sind.

Die Kommission hat geltend gemacht, dass auch auf dem Führerschein im Scheckkartenformat Eintragungen in dem Feld Nummer 13 möglich sind. Der „Umtausch“ eines Führerscheins aus einem anderen EU- oder EWR-Staat, um Eintragungen von Beschränkungen oder Auflagen vorzunehmen, kann daher nicht mit der „Beschaffenheit“ des Führerscheins begründet werden. Soweit aber auf dem Führerschein (z. B. im Feld Nummer 13 des Scheckkartenführerscheins) nicht genügend Platz für die notwendigen Eintragungen vorhanden ist, darf der Führerschein in einen deutschen Führerschein mit den entsprechenden Auflagen und Beschränkungen „umgetauscht“ werden.

**Zu Nummer 10 (§ 49 Abs. 1 Nr. 11)**

Da die Verpflichtung zur Registrierung nach § 29 aufgehoben wird (siehe Begründung zu Nummer 7), entfällt auch die Speicherung im zentralen Fahrerlaubnisregister.

**Zu Nummer 11 und 12 (§ 51 Abs. 1 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und § 56 Abs. 1)**

Folgeänderung auf Grund der Aufhebung von § 49 Abs. 1 Nr. 11 (siehe Begründung zu Nummer 7).

**Zu Nummer 13 (§ 57 Nr. 11)**

Da die Verpflichtung zur Registrierung nach § 29 aufgehoben wird (siehe Begründung zu Nummer 7), entfällt auch die Speicherung im örtlichen Fahrerlaubnisregister.

**Zu Nummer 14 (§ 58 Abs. 1 bis 3)**

Folgeänderung auf Grund der Aufhebung von § 57 Nummer 11 (siehe Begründung zu Nummer 13).

**Zu Nummer 15 (§ 75 Nr. 10 und 11)**

Wegen der Streichung des § 29 werden auch die entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestände gestrichen.

**Zu Nummer 16 (§ 19 Abs. 1, § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und § 23 Abs. 1 Satz 1)**

Der Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klasse S muss an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen teilnehmen. Die Fahrerlaubnis der Klasse S wird unbefristet erteilt.

**Zu Nummer 17 (§§ 28 Abs. 2, 32 und 39)**

Inhaber einer gültigen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegen, durften schon bisher auch Fahrzeuge der rein nationalen Klassen M, L und T führen, soweit § 6 Abs. 3 eine entsprechende Berechtigung vorsieht. Dies gilt künftig auch für die Klasse S. Bei Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse S beginnt, wie auch bei den Klassen M, L und T, nicht die Probezeit nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes.

**Zu Nummer 18 (Anlage 3 zu § 6 Abs. 7)**

Auf Grund der Einführung der neuen Klasse S sind die Tabellen für die Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts zu ergänzen.

In dem Vertragsverletzungsverfahren betreffend vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (P/2000/4211) wurde auch beanstandet, dass mit einer Fahrerlaubnis der Klasse 5, erworben vor dem 01.01.1989, zwar ein Fahrzeug mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm<sup>3</sup> gefahren werden durfte, ein Dieselfahrzeug mit einer vergleichbaren Leistung aber nicht, da es technisch bedingt bei gleicher Leistung einen größeren Hubraum als 50 cm<sup>3</sup> aufweist. Auf Grund der neuen Anlage 3 wird sichergestellt, dass auch diesen Fahrerlaubnisinhabern eine Fahrerlaubnis der Klasse S ohne erneute Ausbildung und Prüfung ausgestellt wird.

**Zu Nummer 19 (Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14)**

Anpassung der Anlage 4 auf Grund der neuen Fahrerlaubnisklasse S.

**Zu Nummer 20 (Anlage 6 zu den §§ 12, 48 Abs. 4 und 5)**

Anpassung der Anlage 6 auf Grund der neuen Fahrerlaubnisklasse S.

**Zu Nummer 21 (Anlage 7 zu § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und 3)**

**Zu Buchstabe a**

Für die theoretische Prüfung werden die Zahl der Fragen, die Summe der Punkte und die zulässige Fehlerpunktzahl festgelegt.

**Zu Buchstabe b**

Klarstellung, dass die theoretische Prüfung nicht nur an Hand von Fragenbogen aus Papier, sondern auch mit Hilfe anderer Medien erfolgen kann.

**Zu Buchstabe c**

Es werden Art und Anzahl der Grundfahraufgaben bei der praktischen Prüfung festgelegt.

**Zu Buchstabe d**

Die Vorschrift regelt die Mindestanforderungen an das Prüfungsfahrzeug für die Klasse S.

**Zu Buchstabe e**

Bei einem Prüfungsfahrzeug der Klasse S brauchen für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer und den Fahrlehrer keine Sitzplätze vorhanden sein, jedoch muss eine Funkanlage zur Verfügung stehen, da das Prüfungsfahrzeug dem Fahrzeug mit dem Fahrlehrer und dem Prüfer überwiegend vorausfährt.

**Zu Buchstabe f**

Bei Prüfungsfahrten mit Fahrzeugen der Klasse S und offenem Aufbau und ohne Sicherheitsgurte ist ein Schutzhelm zu tragen.

**Zu Buchstabe g**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe h**

Festlegung der Prüfungsdauer.

**Zu Buchstabe i**

Die praktische Prüfung ist überwiegend innerhalb geschlossener Ortschaften durchzuführen. Auf Fahrten außerhalb geschlossener Ortschaften wird aber bewusst nicht verzichtet, da der Prüfer auch

die Gelegenheit haben soll, sich davon zu überzeugen, wie sich ein Bewerber außerhalb geschlossener Ortschaften verhält; dies wird auch für die Klasse M jetzt klargestellt.

**Zu Nummer 22 (Anlage 8 zu § 25 Abs. 1, 26 Abs. 1, § 48 Abs. 3)**

**Zu Buchstabe a**

Die Klasse S wird, wie auch die Klassen M, L und T, auf der Vorderseite in Feld 9 ausgewiesen, auch wenn sie in einer anderen Klasse enthalten ist.

**Zu Buchstabe b**

Für die Klasse S kann auf dem Führerscheinmuster keine zusätzliche Zeile eingefügt werden, da sonst die Höhe der Zeilen noch weiter hätte verkleinert werden müssen. Dies hätte zu einer starken Beeinträchtigung der Lesbarkeit geführt. Die Erteilung Klassen T und S werden daher in einer Zeile vermerkt. Wird nur die Klasse S erteilt, wird dies durch die Schlüsselzahl 181 in Spalte 12 kenntlich gemacht. Das Piktogramm entfällt, da die Erscheinungsbilder der Fahrzeuge der Klassen T und S sehr unterschiedlich sind.

Erwirbt jemand zunächst die Klasse S und erst später die Klasse T, wird in Spalte 10 nur das Datum der späteren Erteilung der Klasse T vermerkt. Das Kraftfahrt-Bundesamt ist aber weiterhin in der Lage, Auskunft über das Datum der früheren Erteilung der Klasse S zu geben.

**Zu Nummer 23 (Anlage 9 zu § 25 Abs. 3)**

Einführung einer neuen Schlüsselzahl auf Grund der neuen Klasse S.

**Zu Nummer 24 (Anlage 11 zu § 31)**

Die US-Bundesstaaten Indiana und Iowa werden neu in die Anlage 11 aufgenommen, ebenso die Fahrerlaubnisklasse 7 (Novice Driver's Licence) der kanadischen Provinz British Columbia. Bezüglich der kanadischen Provinz Manitoba werden die Angaben der Klassen aktualisiert. Die am 1. Mai 2004 der Europäischen Gemeinschaft beitretenden Staaten können gestrichen werden, da deren Fahrerlaubnisse bereits nach § 28 zum Führen von Kraftfahrzeugen berechtigen.

**Zu Artikel 2 (Änderung der Anlage 2.2 zu § 4 und der Anlage 3 zu § 5 Abs. 1 der Fahr Schüler-Ausbildungsordnung)**

**Zu Nummer 1 und Nummer 2 Buchstaben a bis c und e (Anlage 2.2 zu § 4 und Anlage 3 zu § 5 Abs. 1)**

Auf Grund der Einführung der Klasse S werden auch die Ausbildungsvorschriften entsprechend angepasst.

**Zu Nummer 2 Buchstabe d (Nummer 23.7.1 und 23.7.2 der Anlage 3 zu § 5 Abs. 1)**

Die klassenspezifischen Besonderheiten der Ausbildung für die Klasse T werden detaillierter geregelt.

**Zu Artikel 3 (Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr)**

Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des § 29 FeV.

**Zu Artikel 4**

Auch bei der Klasse S erfolgt die Schulung durch den Fahrlehrer in der Regel von einem Begleitfahrzeug aus. Daher muss eine Verständigung mit dem Fahrschüler über Funk erfolgen können.

**Zu Artikel 5**

Die Gebühr für die praktische Prüfung für die Klasse S beträgt 44,50 €. Dies entspricht der Gebühr für die Klasse M, da die Prüfungszeiten gleich lang sind

**Zu Artikel 6**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.